

Verwendung der Atemschutzmasken im Rahmen der Persönlichen Assistenz

- Nach der aktuellen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung des Bundes muss bei der Persönlichen Assistenz eine Atemschutzmaske der Klasse FFP2 ohne Auslassventil bzw. mit gleichem oder höherem Standard getragen werden. Eine Impfung oder COVID-19-Vorerkrankung befreit nicht von der Maskenpflicht.
- Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber werden ersucht, zum Schutz für sich und den Persönlichen Assistentinnen bzw. Assistenten, während des Assistenzdienstes ebenfalls eine Atemschutzmaske zu tragen.
- Die Atemschutzmasken sollen am Einsatzort zur Verfügung stehen. Sie werden deshalb und zur Vereinfachung der Verteilung den Auftraggeberinnen und Auftraggebern für ihr gesamtes Assistenzteam und für sich zugestellt. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind gebeten, die Verteilung der Atemschutzmasken in ihrem Assistenzteam und die Vorgaben zur Verwendung zu unterstützen.
- Von Persönlichen Assistentinnen und Assistenten privat verwendete Atemschutzmasken (zum Einkaufen, für den öffentl. Verkehr, etc.) dürfen im Assistenzdienst nicht verwendet werden.
- Bei einem Dienstwechsel zwischen zwei Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern muss die Atemschutzmaske gewechselt werden.
- Eine Maske nur mit frisch desinfizierten Händen aus der Verpackung entnehmen.
- Während der Benutzung der Maske nicht ins Gesicht greifen.
- Soweit verfügbar, ist die Atemschutzmaske täglich zu wechseln. Sonst darf dieselbe Atemschutzmaske NUR bei denselben Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern verwendet werden.

Wir ersuchen, die Verwendungsbestimmungen einzuhalten und bedanken uns bei den Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern und den Persönlichen Assistentinnen bzw. Assistenten für ihr verantwortungsvolles Mitwirken.

Rückfragen an Pflegebegleiter DGKP Gernot Larsen, 0664/9691963, larsen@p-ass.at.

Linz, 2021.03.11